

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Oktober 2012	Nr. 30
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades
„Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ an der Universität des Saarlandes
Vom 12. Januar 2012.....

223

**Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades
„Diplom-Pharmazeutin/Diplom-Pharmazeut“ an der Universität des Saarlandes**

Vom 12. Januar 2012

Die Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 und § 61 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeutin/ Diplom-Pharmazeut“ vom 31. Mai 2007 (Dienstbl. S. 806) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeutin/ Diplom-Pharmazeut“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Begriffsdefinitionen

(1) Teilgebiete der Pharmazeutischen Wissenschaften im Sinne dieser Ordnung sind

- Pharmazeutische/Medizinische Chemie,
- Pharmazeutische Biologie,
- Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie,
- Pharmakologie und Toxikologie und
- Klinische Pharmazie.

(2) Betreuungsberechtigte sind Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/von dem Dekan übertragen ist und für die eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt ist. Der Diplomausschuss kann außerdem promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am Helmholtz-Institut für Pharmazeutische Forschung Saarland eine Nachwuchsforschergruppe leiten, den Betreuungsberechtigten gleichstellen.

(3) Betreuende/Betreuender ist diejenige/derjenige Betreuungsberechtigte, die/der eine Diplomarbeit ausgegeben hat und betreut.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn er dem Abschluss gleichwertig ist. Als gleichwertig im Sinne dieser Ordnung anzusehen sind Abschlüsse, die im Ausstellungsland zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten, vor

allem der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, berechtigen, insbesondere die in der Anlage zur Bundesapothekerordnung aufgeführten Abschlüsse. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

4. § 4 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomarbeit wird von einer/einem in einem Teilgebiet der Pharmazeutischen Wissenschaften tätigen Betreuungsberechtigten ausgegeben und betreut. Die Diplomarbeit kann auch in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Teilgebiete der Pharmazeutischen Wissenschaften oder außerhalb der Universität des Saarlandes durchgeführt werden (kooperatives Diplomverfahren). Dazu ist ein Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Diplomausschusses zu stellen.

(3) Das Thema der Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch eine gemeinsame schriftliche Mitteilung der/des Betreuenden und der Kandidatin/des Kandidaten an die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Diplomausschusses aktenkundig zu machen. Diese Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Diplomverfahren unverzüglich nach Aufnahme der Bearbeitung des Themas zu erfolgen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität. Anstelle der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Universität kann auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter einer kooperierenden und im Bereich der Pharmazeutischen Wissenschaften tätigen Forschungseinrichtung zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Die Liste der in diesem Sinne kooperierenden Forschungseinrichtungen wird vom Diplomausschuss festgelegt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Im Fall des kooperativen Diplomverfahrens kann höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission auch eine Angehörige/ein Angehöriger der kooperierenden Einrichtung sein, die/der die entsprechende Qualifikation gemäß Satz 1 besitzt.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission ist die/der Betreuende. Dies gilt auch, wenn sie/er nicht Professorin/Professor oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor ist und somit in der Funktion der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Prüfungskommission ist.

(3) Die/der zweite Professorin/Professor oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor soll ein anderes Teilgebiet vertreten oder im Fall des kooperativen Diplomverfahrens einer anderen Einrichtung angehören als die/der Betreuende.

(4) Mindestens zwei der Mitglieder der Prüfungskommission sollen einem Teilgebiet der Pharmazeutischen Wissenschaften angehören.“

6. § 7 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Gutachterinnen/Gutachtern aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten zu bewerten. Eine Gutachterin/ein Gutachter sollte die/der Betreuende sein. Im Fall des kooperativen Diplomverfahrens kann die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter auch eine Angehörige/ein Angehöriger der kooperierenden Einrichtung sein, die/der die Qualifikation einer/eines

Betreuungsberechtigten im Sinne dieser Ordnung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Diplomausschuss über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Anfertigung der Gutachten durch die Gutachterinnen/Gutachter sollte innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Frist bis zum Diplomkolloquium beträgt danach in der Regel vier Wochen. Zum Zeitpunkt der Ladung zum Kolloquium sind die Gutachten den Mitgliedern der Prüfungskommission zu übersenden.“

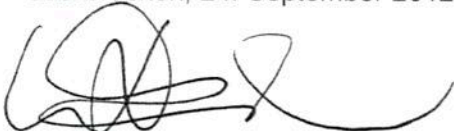
7. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Für die Durchführung des Diplomkolloquiums genügt es, wenn die Gutachten zum Zeitpunkt des Kolloquiums mindestens in elektronischer Form vorliegen. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Diplomurkunde erfordert jedoch das Vorliegen aller Gutachten in Papierform.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 24. September 2012



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber